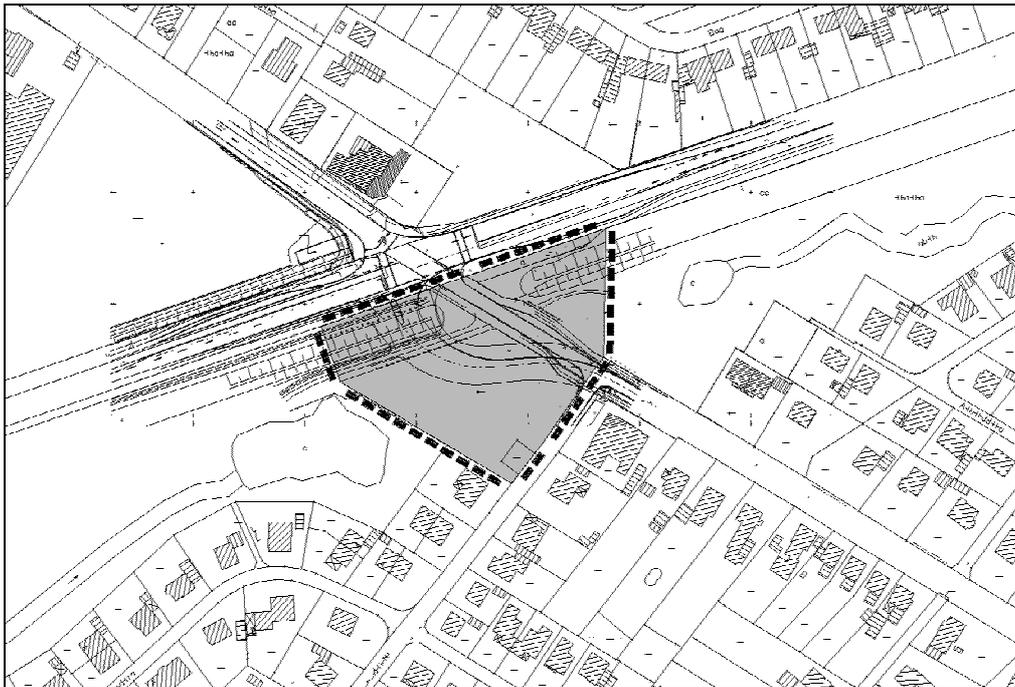




## **Bebauungsplan Nr. 75 – 1. Änderung „Middelsfähr / Weidenweg Nord“**

**Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB**

***Abwägungsempfehlungen zu den Stellungnahmen  
der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB  
und der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB***



**Übersichtskarte**

Bearbeitungsstand: 18.02.2008

Für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 "Middelsfähr / Weidenweg Nord" wurde das Beteiligungsverfahren der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit der Bitte um Stellungnahme sowie die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 18.01.2008 bis zum 18.02.2008 durchgeführt. Im Verfahren fand eine fachliche Abwägung der vorgebrachten Stellungnahmen statt.

Die eingegangenen Stellungnahmen, die Abwägungsbegründung sowie der Beschlussvorschlag werden in diesem Bericht wiedergegeben.

Das Einverständnis der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange, die zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 auf eine Mitteilung von Stellungnahmen verzichtet haben, wird angenommen.

#### Liste der eingegangenen Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange

Nr.	Behörde	Eingang	Inhalt der Stellungnahme
1	Landkreis Friesland – FB Planung u. Bauordnung als zust. Behörde für das Städtebaurecht	13.02.2008	Hinweis auf Mitteilung bei Berichtigung des FNP
2	Landkreis Friesland – FB Umwelt als untere Abfallbehörde	13.02.2008	Allgemeine Hinweise zur Abfallentsorgung
3	Wehrbereichsverwaltung Nord	06.02.2008	Allgemeine Hinweise zu Bauhöhen und Fluglärm
4	OOWV Brake	28.01.2008	Allgemeine Hinweise zu den Versorgungsleitungen
5	EWE Netz GmbH	28.01.2008	Allgemeine Hinweise zu den Versorgungsleitungen
6	Deutsche Telekom	30.01.2008	keine
7	Sielacht Rüstringen	18.01.2008	Keine
8	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	06.02.2008	Keine
9	GLL – Amt für Landentwicklung	30.01.2008	Keine

**Liste der eingegangenen Stellungnahmen während der Auslegung**

Während der Auslegungszeit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 nach § 4 Abs. 2 BauGB sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

<b>Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange</b>	
<b>Inhalt der Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorschläge</b>
<p><b>1. Landkreis Friesland, Fachbereich Planung u. Bauordnung als zust. Behörde für das Städtebaurecht, vom 13.02.2008</b></p> <p>Hinweis: Es wird um Mitteilung über die Ausführung der Anpassung des Flächennutzungsplanes gebeten.</p>	<p>Zu 1:</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u>                      Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Abwägungsbegründung:</u>                      Wie auch in der Begründung ausgeführt, erfolgt die Änderung des Bebauungsplanes gem. § 13a Abs.2 Nr.2 BauGB bevor der Flächennutzungsplan geändert wurde. Die erforderliche Berichtigung des Flächennutzungsplanes wird im Rahmen der Neuaufstellung vollzogen. Der Landkreis Friesland wird im Rahmen der Behördenbeteiligung in den Planungsprozess einbezogen.</p>
<p><b>2. Landkreis Friesland, Fachbereich Umwelt als untere Abfallbehörde, vom 13.02.2008</b></p> <p>Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger entsorgt der Landkreis die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) sowie des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) und nach Maßgabe der Abfallentsorgungssatzung.</p> <p>Die Eigentümer bewohnter, gewerblich genutzter,</p>	<p>Zu 2:</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u>                      Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Abwägungsbegründung:</u>                      Der Änderungsbereich ist bereits vollständig erschlossen und wird von Abfallentsorgungsfahrzeugen angefahren. Die Ausbaustandards entsprechen der EAE 85/95. Weitere Erschließungsmaßnahmen sind nicht erforderlich oder geplant.</p> <p>Auf die Vorgaben des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-                      /AbfG) sowie des Nds. Abfallgesetzes wird in der Planunterlagen bereits</p>

<p>gemischt genutzter oder bebauter Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang).</p> <p>Bei der Anlage von Straßen müssten die baulichen Voraussetzungen zum Betrieb von Fahrzeugen erfüllt sein. Die Fahrzeugabmessungen von Abfallentsorgungsfahrzeugen (3-Achser) sollten gemäß Richtlinien der EAE 85/95 insbesondere bei der Anlage von Erschließungsstraßen mit Stichstraßen berücksichtigt werden.</p> <p>Der vom Landkreis Friesland beauftragte Entsorger nutzt 3-achsige Fahrzeuge. Die Lademöglichkeit für das Seitenladerfahrzeug sollte gegeben sein. Straßen ohne ausreichende Wendemöglichkeit, gewichtsbeschränkt oder anderweitig in der Durchfahrt eingeschränkt, werden von der Abfallentsorgung nicht angefahren. In diesen Fällen müssen die Anlieger die Abfallbehälter zur nächsten, vom Entsorgungsfahrzeug angefahrenen Straße bringen.</p> <p><b>3. Wehrbereichsverwaltung Nord vom 06.02.2008</b></p> <p>Seitens der Bundeswehr bestehen gegen Ihre Planung keine Bedenken, wenn die Bauhöhenbeschränkungen eingehalten werden. Die angegebenen Bauhöhen durchdringen nicht die Vorlagegrenze.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und</p>	<p>/AbfG) sowie des Nds. Abfallgesetz wird in der Planunterlage bereits hingewiesen.</p> <p>Zu 3: <u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt und die Planunterlagen redaktionell ergänzt.</p> <p><u>Abwägungsbegründung:</u></p> <p>Entsprechend der Stellungnahme werden die Flugsicherheitsbereiche (Bauhöhenbeschränkung) von der vorliegenden Bauleitplanung nicht</p>
--	---

<p>Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz / Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.</p> <p>Das Aufstellen von Baukränen ist bei der Wehrbereichsverwaltung Nord (Zum Aktenzeichen: III4-Az56-R-11/08) zu beantragen.</p> <p><b>4. Oldenburgisch - Ostfriesischer Wasserverband vom 28.01.2008</b></p> <p>Sofern sichergestellt ist, dass durch das geplante Vorhaben die Versorgungsleitungen des OOWV weder freigelegt, überbaut, noch sonst in ihrer Funktion gestört werden, haben wir keine Bedenken.</p> <p>In der anliegenden Planunterlage sind die Versorgungsanlagen des OOWV nicht maßstäblich eingezeichnet.</p> <p>Die genaue Lage der Leitungen wollen Sie sich bitte von unserem Dienststellenleiter Herrn Hocker von der zuständigen Betriebsstelle in Schoost Tel. 04461/9810211, in der Örtlichkeit angeben lassen.</p>	<p>berührt. Gleiches gilt für die Lärmimmissionen, da die Lärmpegelbereiche Gegenstand der höherrangigen Planfeststellung der Flugplatzplanung sind, unterliegen diese nicht der bauleitplanerischen Abwägung.</p> <p>Zur Klarheit für zukünftige Bauherren wird in die Planunterlage ein Hinweis auf die Genehmigungspflicht von Baukränen aufgenommen.</p> <p>Zu 4: <u>Beschlussvorschlag:</u> Die Stellungnahme wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Abwägungsbegründung:</u> Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 werden keine zusätzlichen Erschließungsmaßnahmen geplant. Die Lage der Versorgungsleitungen unterliegt nicht der Bauleitplanung und wird daher im Rahmen der Tief- und Ausbauplanung mit den jeweiligen Versorgungsträgern abgestimmt.</p>
--	---

<p><b>5. EWE Netz GmbH vom 28.01.2008</b></p> <p>In dem Plangebiet betreiben wir verschiedene Versorgungsleitungen, die in ihrem Bestand und in ihrer Lage nicht gefährdet werden dürfen. Vor Baubeginn sind von den ausführenden Baufirmen die aktuellen Bestandspläne bei uns einzuholen.</p>		<p>Zu 5:</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Die Stellungnahme wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Abwägungsbegründung:</u></p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 werden keine zusätzlichen Erschließungsmaßnahmen geplant. Die Lage der Versorgungsleitungen unterliegt nicht der Bauleitplanung und wird daher im Rahmen der Tief- und Ausbauplanung mit den jeweiligen Versorgungsträgern abgestimmt.</p>
---	--	---